

Vorlage-Nr. 101.16.6

Übertragung von Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung auf den Grundstücksausschuss

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden

Beschluss

zu fassen:

1. **Dem Grundstücksausschuss werden gemäß § 62 Abs. 1 HGO nachfolgende Entscheidungen in Grundstücksangelegenheiten zur endgültigen Beschlussfassung übertragen, soweit sie nicht von dem/der Liegenschaftsdezernenten/-in getroffen werden (siehe Ziffer 2):**
 - 1.1 - Erwerb, Veräußerung, Tausch und Umlegung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten
- Beschlüsse zur Vereinfachten Umlegung nach den §§ 80 bis 84 Baugesetzbuch
 - 1.2 - Ausübung von Vorkaufsrechten
- Bestellung von Erbbaurechten
- Beschlüsse über Einleitung und Durchführung von Baulandumlegungsverfahren nach den §§ 45 ff Baugesetzbuch
- Grenzbereinigungsbeschlüsse nach dem Grenzbereinigungsgesetz.

Zur Vorbereitung der Sitzungen des Grundstücksausschusses wird den jeweiligen Berichterstattern/-innen Einsichtnahme in die Grundstücks-akten der zur Beratung anstehenden Punkte gewährt. Die Zustellung der Akten erfolgt über die Fraktionsbüros. Die Einsichtnahme kann im Rathaus oder an einem anderen Ort erfolgen, soweit die Vertraulichkeit gewährleistet ist (§§ 24 ff HGO).

Den übrigen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird auf Wunsch drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin während der Dienststunden im Liegenschaftsamt Akteneinsicht gewährt.

Zur Beschlussfassung über Angelegenheiten im Grundstücksausschuss ist Einstimmigkeit notwendig, andernfalls ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

Eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ist auch herbeizuführen, wenn ein Veto einer Fraktion ohne Stimmrecht im Ausschuss vorliegt.

2. Dem/der Liegenschaftsdezernenten/in werden Entscheidungen in den unter Ziffer 1.1 aufgezählten Grundstücksangelegenheiten bis zu einem Wert von 100.000 EURO zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

Folgende Angelegenheiten sind hiervon ausgenommen und werden dem Grundstücksausschuss gemäß § 62 Abs. 1 HGO zur Beschlussfassung übertragen:

- Grundstücksangelegenheiten bezüglich Liegenschaften, die größer als 1.000 m² sind und für eine durch Bebauungsplan nicht abgesicherte Nutzung verkauft werden sollen.
- Grundstücksangelegenheiten bezüglich Liegenschaften, die ihrer Lage nach für öffentlich bedeutsame Nutzungen geeignet sind.
- Vorlagen des/der zuständigen Dezernenten/in – unabhängig von der Höhe des Wertes

Eine Aufstellung der nach Ziffer 2 Satz 1 rechtsverbindlich abgeschlossenen Grundstücksverträge wird den Mitgliedern des Grundstücksausschusses vorgelegt.

gez. Frankenberger
Vorsitzender
SPD-Fraktion

gez. Kühne-Hörmann
Vorsitzende
CDU-Fraktion

gez. Müller
Vorsitzende
Grüne-Fraktion

gez. Oberbrunner
Vorsitzender
FDP-Fraktion